



**Veränderungen durch die Anpassung der Verwaltungsvorschriften (VV) zu
§ 44 Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich ANBest-P/I
ab dem 01.01.2026**

- Kurzinfo für Zuwendungsempfänger und weiterleitende Stellen -

Zum 01.01.2026 treten wichtige Neuregelungen der VV zu § 44 LHO einschließlich der entsprechenden Nebenbestimmungen (ANBest) in Kraft. Diese setzen die Empfehlungen aus den Abschlussberichten des Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme und damit ein ganzes Bündel an konkreten Vereinfachungsmaßnahmen für die Landesförderung um.

Förderungen, welche ab dem 01.01.2026 bewilligt werden, werden entsprechend der neuen rechtlichen Maßgaben gewährt. Die neuen VV gelten auch für die Weiterleitungen, die Erstempfänger an Letztempfänger gem. VV Nr. 12 zu § 44 LHO gewähren.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen ab 01.01.2026 als Überblick dargestellt. Weitere Veränderungen können den neuen ANBest-P und ANBest-I in der Fassung ab 01.01.2026 entnommen werden. Sie sind (voraussichtlich ab 01.01.2026) unter <https://e-forms.niedersachsen.de/formulare/zuwendungsrecht/> abrufbar.

Sollte es durch die Neuregelungen zu Klärungsbedarf im Umgang mit Antragstellungen oder Abwicklung von geförderten Maßnahmen kommen, nehmen Sie gerne Kontakt zu Ihren Ansprechpersonen in der Abteilung 1 des MWK auf.

I. Antragstellung – Änderung der Formvorgaben für Anträge und Bewilligungen unter Ausschluss der Mündlichkeit

Für die Bewilligung einer Zuwendung ist künftig kein schriftlich unterschriebener oder elektronisch signierter Antrag mehr erforderlich. Das Schriftformerfordernis in der bisherigen Form entfällt.

Für die Antragsstellung bedeutet das, dass kein gesondertes schriftliches Antragsexemplar vorgelegt werden muss, sondern die ausschließliche elektronische Antragstellung möglich ist. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.

Mittelabrufe, Zwischennachweise und Verwendungsnachweise dürfen elektronisch übermittelt werden.

Neufassung Nr. 3.1 VV zu § 44 LHO

II. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Bei Projekten mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 100.000 Euro gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit Antragstellung automatisch als genehmigt.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist damit nur bei Ausgaben von mehr als 100.000 Euro gesondert zu beantragen, sofern bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheides mit dem Projekt begonnen werden soll.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, und Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Neufassung Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO

III. Personalausgaben, kein Besserstellungsverbot gegenüber TV-öD ab 01.01.2026
Künftig wird der TV-öD dem TV-L für Personalausgaben für zuwendungsfähige Ausgaben als gleichwertig anerkannt.

Neufassung Nr. 4.2.4.2 und 14.1 der VV zu § 44 LHO

IV. Ausgaben- und Finanzierungsplan ist nur hinsichtlich Gesamtplan verbindlich
Zwischen den Einzelansätzen dürfen ohne gesonderten Antrag Verschiebungen (Umwidmungen) vorgenommen werden. Die bisherige 20%-Regelung bei der Verschiebung von Einzelpositionen entfällt bei neuen Bewilligungen ab 01.01.2026. Maßgeblich ist die Erreichung des Zuwendungszwecks. Dennoch sind weiterhin Anträge mit einem detaillierten Finanzierungsplan und der entsprechenden Aufteilung in Ausgabeansätze einzureichen, um die geplante Verwendung der Mittel nachvollziehbar darzustellen.

Wegfall Nr. 5.1.2 der VV zu § 44 LHO

V. Auszahlung der Fördermittel und Zinsberechnung

Eine Zuwendung darf nur insoweit ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von **sechs** Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (vormals zwei Monate). Die Nichtbeachtung der Mittelverwendungsfrist von sechs Monaten führt erst ab einem Mittelabruf von über 15.000 Euro zu der Berechnung von Zinsen. Darüber hinaus werden Zinsen erst ab einer Höhe von 750 Euro geltend gemacht (ehemals 50 Euro).

Neufassung Nr. 4.2.6.1 und 7.2 der VV zu § 44 LHO

VI. Zweckbindung

Die zeitliche Bindung beträgt grundsätzlich für bauliche Anlagen, Grunderwerb und grundstücksgleiche Rechte zwölf Jahre, fünf Jahre für übrige Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren sowie drei Jahre für alle übrigen Wirtschaftsgüter. Individuelle Fristen können im Bedarfsfall festgelegt werden.

Die Zweckbindungsfrist beginnt stets mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Neufassung Nr. 4.2.6.1 der VV zu § 44 LHO

VII. Inventarisierung

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Die Wertgrenze für die Inventarisierung von beschafften Gegenständen wurde von 410 Euro auf 800 Euro angehoben.

Neufassung Nr. 4.2 ANBest-P/-I

VIII. Vergaberecht

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen nicht mehr als 100.000 Euro oder beträgt der voraussichtliche Auftragswert nicht mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), können Leistungen dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden. Der Betrag wurde von 3.000 Euro auf 15.000 Euro angehoben.

Neufassung Nr. 3 ANBest-P

Bei bereits laufenden Förderungen können die seit Sommer 2025 geltenden Wertgrenzen zur Anwendung beantragt werden.

IX. Zwischennachweis

Der Zwischennachweis besteht künftig ausschließlich aus einem Sachbericht; ein zahlenmäßiger Nachweis entfällt.

Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten oder einem Fördervolumen unter 200.000 Euro ist kein Zwischennachweis erforderlich.

Neufassung Nr. 6.7 ANBest-P

X. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach Ende des Bewilligungszeitraums binnen sechs Monaten vorzulegen. Die genaue Vorlagefrist für das jeweilige Projekt ist dem Bewilligungsbescheid bzw. Erlass zu entnehmen.

Für alle vor dem 01.01.2026 bewilligten Projekte gelten weiterhin die alten ANBest-P. Der Bescheid ist damit in der Form, wie er erlassen wurde, weiterhin verbindlich (das gilt bspw. für die Zwei-Monats-Frist). Eine automatische Anpassung an die neuen ANBest-P ist nicht möglich, eine Berücksichtigung kann nur über einen Änderungsbescheid erfolgen. Dies geht zudem nicht rückwirkend vor dem 01.01.2026 und erst nach Erlass eines Änderungsbescheides.

Bei der Verwendungsnachweisprüfung hat die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Interessen- und Ermessensabwägung bei Verstößen nach altem Recht die Möglichkeit, auch die Rechtsfolge nach neuem Recht anzuwenden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Ansprechperson im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur.